

MERKBLATT BIBER

Stand: Mai 2017

Regulierung des Biberbestandes in Niederösterreich – Abschuss

Nach den Bestimmungen der NÖ Biber-Verordnung, (30. Verordnung vom 30.5.2016) ist der Fang von Bibern und deren Tötung sowie die unmittelbare Tötung durch Schusswaffen möglich – und wird in der Praxis auch vereinzelt angewandt – und zwar in Form von Eingriffen in die Population durch Fang und Tötung sowie Abschuss.

Sollte sich künftig ein Eingriff in die Biberpopulation regional ergeben, wären folgende Punkte zu beachten:

Ausnahmen nur im Rahmen der NÖ Biber-Verordnung

Das Töten von Bibern durch Abschuss fällt in Niederösterreich nicht unter die „Jagdausübung“. Der Eingriff in die Biberpopulation muss sich auf eine bestimmte Örtlichkeit und damit auf ein bestimmtes Jagdgebiet oder mehrere bestimmte Jagdgebiete beziehen. Vor Eingriff ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten für den Abschuss eines Bibers ist nicht Voraussetzung, da der Biber in NÖ keine Wildart ist.

Bei Vorliegen einer gültigen Jagdkarte besteht jedenfalls Haftpflichtversicherung

Der Schütze haftet immer für seinen Schuss. Inhaber von gültigen Nö Jagdkarten sind außerhalb der Jagdausübung im Bereich des „Besitzes und des Gebrauchs von Schusswaffen“ ebenfalls haftpflichtversichert.

Zum Führen eines Gewehres ist ein Waffendokument notwendig

Das Führen von Jagdgewehren (Langwaffen der Kategorie D oder C) ist nur Inhabern einer gültigen Nö Jagdkarte oder Inhabern eines Waffenpasses gestattet.

Der Jagdausübungsberechtigte muss bezüglich des Betretens zustimmen

Abseits von Flächen auf denen gem. § 17 NÖ Jagdgesetz die Jagd ruht (wie öffentliche Wege und Anlagen, Häuser und den dazu gehörigen vollständig abgeschlossenen Hausgärten, Grundstücke mit schalenwilddichten Umfriedungen, für die die Behörde mit Bescheid das Ruhen der Jagd verfügt hat), ist das Betreten eines Jagdgebietes mit einem Gewehr oder Fallen ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten NICHT gestattet. Daher ist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten dort jedenfalls erforderlich.

Die Bewaffnung muss sich an etwa gleich großen Wildtieren orientieren

Beim Töten eines Bibers ist hinsichtlich der Waffe und der Munition der Maßstab an Schalenwild zu legen: Daher sind bei Kugelpatronen nur Zentralfeuerpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,5 mm und einer Hülsenlänge von mindestens 40 mm denkbar, wobei Vollmantelgeschosse nicht verwendet werden dürfen. Ein Schrotschuss ist nicht zulässig, wohl aber die Verwendung von Flintenlaufgeschossen. Faustfeuerwaffen eignen sich für den Abschuss von Bibern nicht (ausgenommen als Fangschusswaffen oder beim Fallenfang).

Grundsätze der Weidgerechtigkeit sind einzuhalten

Beim Abschuss von Bibern sind jedenfalls analog die Anforderungen der Weidgerechtigkeit einzuhalten.

Sicherheitsregeln der Jagd in NÖ sind einzuhalten

Beim Abschuss von Bibern sind jedenfalls analog die Sicherheitsregeln der Jagd in NÖ und ebenso die Jagdunfall-Verhütungsvorschriften einzuhalten.

Akzeptanz in der Bevölkerung

Sollten Widerstände in der örtlichen Bevölkerung gegen einen Abschuss von Bibern geortet werden, wird empfohlen, von der Bereitschaft der Durchführung des Abschusses von Bibern abzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Fang mittels Lebendfangfallen von der örtlichen Bevölkerung oder von Unbekannten im Vorfeld bereits vereitelt wurde.

Auflagen in der NÖ Biber-Verordnung sind einzuhalten

Die Auflagen der NÖ Biber-Verordnung (Geltungsbereich, Zielsetzung, Eingriffsbereiche, Eingriffszeiten, Fallenfang, unmittelbare Tötung, Meldepflichten, Dokumentation, etc.) sind strikt zu beachten.

Körperteile des getöteten Bibers

Von der Landesregierung nicht angeforderte Biber dürfen durch den Berechtigten (Gemeinde oder sonstige Eingriffsberechtigte) unentgeltlich weitergegeben werden, das Recht zur Verwahrung nach der NÖ Biber-Verordnung geht damit auf den Übernehmer über.

Fehlleistungen gehen zu Lasten des Einschreiters

Werden durch Fehler oder Fahrlässigkeiten des Einschreiters Übertretungen des Tierschutzgesetzes oder des Strafgesetzbuches verwirklicht (etwa Tierquälerei; tierquälnerische Handlungen oder Unterlassungen), gehen diese zu Lasten des Einschreiters.